

## Kapitalabfindung anstelle Rente

*Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

### **Kapitalabfindung anstelle geringer Rente** (Art. 14 Abs. 4 PVV<sup>1</sup>)

Beträgt die Rente weniger als 35 Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV (1 225 Franken, Stand 2023), kann die versicherte Person anstelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen. Die Kapitalauszahlung kann bis zum Beginn der Rente verlangt werden.

### **Kapitalabfindung anstelle Rente** (Art. 14 Abs. 3 PVV<sup>1</sup>)

Anspruchsberechtigte können verlangen, dass ihnen ein Teil der Altersleistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Durch die Kapitalabfindung darf die Altersrente um höchstens 50 Prozent geschmälert werden.

Wurden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungsverbesserungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

### **Anmeldefrist – Formelles** (Art. 14 Abs. 3 PVV<sup>1</sup>)

Das Formular «Kapitalabfindung anstelle Rente» ist mindestens 2 Monate vor Rentenbeginn einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch bereits gestellte Gesuche bei der PVK schriftlich widerrufen oder bezüglich Höhe der Abfindung geändert werden. Ein späteres Rückkommen ist nicht möglich und die Höhe der gewünschten Kapitalabfindung ist verbindlich.

Eine ledige oder geschiedene versicherte Person muss zusammen mit dem Formular «Kapitalabfindung anstelle Rente» einen **aktuellen** Nachweis über seinen Zivilstand vorweisen. Eine Auszahlung der Kapitalabfindung bei verheirateten Anspruchsberechtigten sowie bei versicherten Personen in eingetragener Partnerschaft bzw. Lebenspartnerschaft mit Unterstützungsvereinbarung ist nur zulässig, wenn der Ehegatte / die Ehegattin bzw. der Lebenspartner / die Lebenspartnerin schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung muss mittels einer notariell beglaubigten Unterschrift oder durch Bestätigung der Unterschriften durch die persönliche Anwesenheit beider Personen am Sitz der PVK in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der PVK erfolgen (gültige Ausweispapiere mitnehmen).

Die Auszahlung der Kapitalabfindung erfolgt auf das bei der Anmeldung zur Altersrente angegebene Konto.

Die PVK wird der Eidg. Steuerverwaltung innert 30 Tagen den geleisteten Kapitalbezug melden. Die Steuerverwaltung wird die geschuldete Steuer direkt bei der versicherten Person in Rechnung stellen. Ist zum Zeitpunkt des Kapitalbezugs der Wohnsitz im Ausland, wird die Quellensteuer vom Kapitalbezug in Abzug gebracht und durch die PVK direkt der Eidg. Steuerverwaltung überwiesen.

<sup>1</sup> Personalvorsorgeverordnung